

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Kaiserlichen Amts.

XVI. Jahrgang.

Berlin, 1. August 1905.

Nummer 15.

Dieses Heft erscheint in der Regel am 1. und 16. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezug durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagbuchhandlung Wt. 2.50 für Deutschland einchl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, BkL 4.00 für die Länder des Weltpostvereins. — Einblendungen und Anzeigen sind an die Königlich-Preussische Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 66—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Edelsteinbergbau im Süden des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes S. 467. — Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Schürffcheingebühr, die Feldsteuer und die Bergwerksabgabe in Deutsch-Ostafrika S. 467. — Verfügung an die Legationskasse, betreffend den Zahlungsvorschlag mit Deutsch-Ostafrika S. 468. — Auszug aus den Satzungen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft S. 468. — Berichtigung zur Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Gütensteuer, vom 22. März 1905 S. 469. — Personalien S. 470.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 474. — Patriotische Gaben S. 476. — Deutsch-Ostafrika: Auszug aus dem Geschäftsbericht der Deutschen Kaugummi-Gesellschaft für das Jahr 1904 S. 476. — Kamerun: Bericht des Kaiserlichen Obergerichters Dr. Meyer über im März d. Js. von Busa aus unternommene Sonntagsausflüge in die Waldgegend am Südostrand des Kamerunberges (mit Skizze) S. 477. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 479. — Togo: Die Küstenbahn S. 479. — Deutsch-Südwestafrika: Die Überführung von Leichen aus dem Schutzgebiet Südwestafrika nach Deutschland S. 479. — Bericht über argentinisches und mexikanisches Zuchtvieh (II) S. 480. — Neue topographische Arbeiten S. 483. — Deutsch-Neu-Guinea: Entdeckung der Yonape-Injulaner S. 484. — Besuch des amerikanischen Stationschiffs „Supply“ in Yap S. 484. — Marshall-Injeln: Erlaß auf den Marshall-Injeln S. 484. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antislaverie-Bewegung S. 484. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Bericht des Kaiserlichen Konsulats in Janjibar über die allgemeine Geschäftsblage Janjibars S. 486. — Außenhandel des Kongostaats im Jahre 1904 S. 486. — Schutz der Gummipflanzen in Kamerunland (Südwestafrika) S. 488. — Berichtschiebende Mitteilungen: Forschungsreisen S. 488. — Literatur S. 488. — Verkehrs-Nachrichten S. 489.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Edelsteinbergbau im Süden des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes. Vom 30. Juni 1905.

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre, betreffend Sonderberechtigungen im Bergwesen des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebietes, vom 18. September 1904*) bestimme ich hiermit, daß die Bezirke Oben und Unten des Landesdistrikts von Deutsch-Südwestafrika zur ausschließlichen Aufschung und Gewinnung von Edelsteinen bis auf weiteres vorbehalten werden, soweit dem nicht wohlerrorbene Rechte Dritter entgegenstehen.

Berlin, den 30. Juni 1905.

Der Reichskanzler.
Bülow.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Schürffcheingebühr, die Feldsteuer und die Bergwerksabgabe in Deutsch-Ostafrika. Vom 11. Juli 1905.

Auf Grund der mir unter dem 18. November 1900 erteilten Allerhöchsten Ermächtigung und im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 16. Oktober 1903 bestimme ich:

die in § 16 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 (Reichsgesetzblatt S. 1045) vorgesehene Schürffcheingebühr, die in § 64 a. a. O.

*) Bgl. Deutsches Kolonialblatt XV. Jahrgang S. 625.

